

Zur Situation der Frauen in Sri Lanka

von Nandini Samarasinghe

Die 1978 in Sri Lanka verabschiedete Verfassung garantiert die fundamentalen Menschenrechte und beinhaltet damit auch das Verbot jeglicher Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie die Gleichstellung von Mann und Frau. 1981 ratifizierte Sri Lanka die UN-Konvention zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung gegen Frauen (CEDAW: 'Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women') und 1989 die UN-Konvention zum Schutz des Kindes. Mit der Unterzeichnung dieser Konventionen verpflichtete sich die Regierung Sri Lankas, die entsprechenden gesetzlichen und sozialpolitischen Schritte einzuleiten, damit die Vorgaben der ratifizierten Konventionen, die politischen Rechte, das Recht auf Ausbildung, Gesundheitsversorgung und Arbeit und den Schutz vor Gewalt und Mißbrauch beinhalten, realisiert werden können. Darüber hinaus verabschiedete das Parlament Sri Lankas die 'Women's Charter', die jedoch nur empfehlenden Charakter besitzt.



(Fotos: Walter Keller)

Die Einführung des allgemeinen Wahlrechts in Sri Lanka 1931 und die seit 1940 initiierte Sozialpolitik haben weit stärker als gesetzgeberische Maßnahmen die Gleichstellung von Mann und Frau insbesondere in den Bereichen Ausbildung, Gesundheitsversorgung und politischer Partizipation gefördert.

Alphabetisierung und Ausbildung

Artikel 10 der UN-Konvention CEDAW verpflichtet den Staat, alle Maß-

nahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen im Ausbildungsbereich abzuschießen und für Chancengleichheit zu sorgen. Verschiedene Faktoren, wie beispielsweise die 1945 eingeführte kostenfreie Schulausbildung auf allen Ebenen bis hin zum Universitätsstudium, die Zulassung von Regionalsprachen als Unterrichtssprache, die Bereitstellung kostenloser Schulbücher oder die Ausschreibung von Stipendien garantieren Mädchen und Frauen weitgehend Chancengleichheit im Ausbil-

dungsbereich. Sri Lanka verfügt heute landesweit über ein Netz von Schulen, die zu 96 Prozent gemischte Klassen haben.

Seit 1963 gibt es in Sri Lankas Schulen genauso viele Mädchen wie Jungen. Nach einer Erhebung aus dem Jahr 1981 gingen 83,7 Prozent der Jungen und 83,6 Prozent der Mädchen in der Altersklasse 5-14 Jahre zur Schule, während in der Altersklasse 15-19 Jahre die Zahlen bei 41,2 Prozent für Jungen und 42,7 Prozent für Mädchen lagen. Diese

quantitative Ausgeglichenheit gilt sowohl für städtische als auch für ländliche Gebiete und ist seit 1963 stabil geblieben. Eine Ausnahme in diesem Zusammenhang bilden die Muslimgemeinschaften insbesondere im Osten des Landes.

Am stärksten benachteiligt in bezug auf den Zugang zu Schulen und Universitäten ist die Bevölkerung städtischer Randgebiete mit niedrigen Einkommen und in abgelegenen Dörfern und Plantagegebieten. Dort konnte die allgemeine Schulpflicht noch nicht zufriedenstellend umgesetzt werden. Um dennoch ein Minimum an Schulbildung anbieten zu können, wurden in den betroffenen Gebieten spezielle Schulzentren ('Non-Formal Literacy Centres') eingerichtet. Diese Schulen erreichen jedoch nur fünf Prozent der benachteiligten Kinder.

Im Universitätsbereich variiert der Anteil von weiblichen Studenten seit 1970 zwischen 40 Prozent und 44 Prozent. Der Anteil von Studentinnen in den Fächern wie Jura, Kunst, Verwaltung, Landwirtschaft und Medizin liegt zwischen 42 Prozent und 52 Prozent, unterrepräsentiert sind Frauen hingegen in den Ingenieurwissenschaften.

Obwohl der Anteil von Frauen in den berufsbildenden Institutionen (Berufsschulen, etc.) in den letzten Jahren stetig zugenommen hat, gibt es in diesem Bereich noch erhebliche Disparitäten. Während Frauen im Dienstleistungsbereich oder der Bekleidungsindustrie stark vertreten sind, finden sich in den technischen Berufen nur wenige Frauen.

Seit 1950 konnte der Alphabetisierungsgrad der Bevölkerung kontinuierlich erhöht werden. 1981 lag die Alphabetisierungsrate von Männern bei 90,5 Prozent (1946: 76,5 Prozent) und von Frauen bei 82,8 Prozent (1946: 46,2 Prozent). An diesen Zahlen wird deutlich, daß die großen Disparitäten früherer Tage fast aufgelöst werden konnten. Relativ niedrig hingegen ist die Alphabetisierungsrate bei Muslim-Frauen und bei Frauen der tamilischen Bevölkerungsgruppe - vor allem in den Teeplantagen.

Gesundheitsversorgung

Artikel 12 der UN-Konvention zum Schutz der Frauen fordert nicht nur die Abschaffung jeglicher Benachteiligung in bezug auf den Zugang zu Gesundheitsversorgung und Familienplanung, sondern auch die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Frauen vor, während und nach der Geburt eines Kindes.

Die kostenlose Gesundheitsversorgung in Kombination mit den seit 1978 gewährten Nahrungsmittelhilfen haben dafür gesorgt, daß der Gesundheitszustand

Tab.1: Bildungsstättenbesuch- Stadt, Land (1981)

| Alter | Gesamt | | | Städtisch | | | Ländlich | | |
|-------|--------|--------|--------|-----------|--------|--------|----------|--------|--------|
| | Gesamt | Männer | Frauen | Gesamt | Männer | Frauen | Gesamt | Männer | Frauen |
| 05-09 | 84,4 | 84,5 | 84,2 | 86,6 | 86,4 | 86,9 | 83,8 | 84,1 | 83,6 |
| 10-14 | 82,4 | 82,9 | 81,8 | 85,2 | 86,4 | 84,4 | 81,6 | 82,1 | 81,1 |
| 05-14 | 83,7 | 83,7 | 83,6 | 85,9 | 86,4 | 85,6 | 82,7 | 83,1 | 82,4 |
| 15-19 | 41,9 | 41,2 | 42,7 | 46,7 | 44,9 | 48,0 | 40,6 | 40,02 | 41,3 |
| 20-24 | 8,9 | 8,7 | 9,0 | 9,7 | 9,4 | 10,2 | 8,7 | 9,1 | 8,7 |
| 05-24 | 55,8 | 56,0 | 55,6 | 56,6 | 55,3 | 57,3 | 55,7 | 56,3 | 55,1 |

Quelle: Census Report 1981

Tab.2: Geschlechtsspezifische Einschulungsraten, 1991 (mit Ausnahme der nördlichen und Teilen der östlichen Provinz, auf Bevölkerungprojektionen basierend)

| Altersgruppe | Männlich | Weiblich | Gesamt |
|--------------|----------|----------|--------|
| 05-09 | 90,1 | 87,3 | 88,7 |
| 10-14 | 86,6 | 87,5 | 87,1 |
| 05-14 | 88,3 | 87,4 | 87,9 |
| 15-19 | 37,5 | 42,6 | 39,9 |
| 20-22 | 3,1 | 4,6 | 3,8 |
| 05-22 | 62,1 | 63,4 | 62,8 |

Quelle: School Census 1991, Ministry of Education, Statistics Division

Tab.3: Einschreibung von Studenten an Universitäten

| Jahr | Gesamt | Männlich | Weiblich | % Weiblich |
|--------|--------|----------|----------|------------|
| 1942 | 904 | 813 | 91 | 10,1 |
| 1950 | 2.036 | 1.655 | 381 | 18,7 |
| 1960 | 4.723 | 3.587 | 1.136 | 24,1 |
| 1970 | 11.813 | 6.570 | 5.243 | 44,4 |
| 1980 | 17.494 | 10.544 | 6.950 | 39,7 |
| 1990 * | 31.447 | 17.926 | 13.521 | 42,9 |

* Überdurchschnittlicher Zuwachs in 1990 erklärt sich aus dem Rückstand, der durch die unruhigenbedingte Schließung der Universitäten zwischen 1987 und 1989 entstand.

Quelle: University Council Reports, University of Sri Lanka, University Grants Commission

Tab.4: Verteilung der Studenten nach Fakultäten

| Fakultäten | 1985/86 | | | 1990/91 | | |
|-----------------------------------|---------|--------|-------|---------|--------|------|
| | Gesamt | Frauen | % F | Gesamt | Frauen | % F |
| Medizin | 2.345 | 1.009 | 43,02 | 3.615 | 1.523 | 42,1 |
| Zahnmedizin | 289 | 161 | 55,7 | 398 | 192 | 48,2 |
| Veterinär-Wissenschaft | 170 | 73 | 42,9 | 261 | 118 | 45,2 |
| Landwirtschaft | 775 | 279 | 36,0 | 1.502 | 624 | 41,5 |
| Maschinenbau | 1.762 | 264 | 14,9 | 3.054 | 365 | 11,9 |
| Architektur | 108 | 49 | 45,4 | 281 | 100 | 35,6 |
| Naturwissenschaften | 3.125 | 1.306 | 41,8 | 5.795 | 2.410 | 41,6 |
| Management | 3.367 | 1.426 | 42,3 | 5.905 | 2.626 | 44,5 |
| Recht | 461 | 219 | 47,5 | 967 | 512 | 52,9 |
| Sozial- und Geisteswissenschaften | 6.511 | 3.377 | 51,9 | 9.666 | 5.051 | 52,3 |
| Gesamt | 18.913 | 8.160 | 43,1 | 31.447 | 13.521 | 42,9 |
| Gesamt - Naturwissenschaften | 3.125 | 1.306 | 41,8 | 5.795 | 2.410 | 41,6 |
| Gesamt - Geisteswissenschaft. | 10.339 | 5.019 | 48,5 | 16.538 | 8.189 | 49,5 |

Quelle: Statistical Handbook, 1985, 1990, University Grants Commission, Planning Division

der Frauen in Sri Lanka deutlich verbessert werden konnte.

Im Jahre 1981 lag die durchschnittliche Lebenserwartung der Männer bei 67,7 Jahren, die der Frauen bei 72,1 Jahren. Die Vergleichswerte von 1991 verdeutlichen, daß durch verbesserte Gesundheitsversorgung die Lebenserwartung

gesteigert werden konnte, bei Männern auf 70,1 Jahre und bei Frauen auf 74,8 Jahre.

Die Kindersterblichkeitsrate lag im Zeitraum von 1982-1987 für Jungen bei 3,12 Prozent, bei Mädchen bei 1,88 Prozent. Nach offiziellen Angaben gab es in den 80er und 90er Jahren bei den

gebärenden Frauen 0,6 Todesfälle auf 1000 Geburten. Bei der Interpretation dieser Zahlen muß jedoch berücksichtigt werden, daß es sowohl regional als auch in Abhängigkeit vom sozialen Status zum Teil erhebliche Abweichungen gibt. So ist beispielsweise bei städtischen Bevölkerungsgruppen mit niedrigen Einkommen und in Plantagengebieten die Kindersterblichkeitsrate nach wie vor relativ hoch.

Maßnahmen zur Geburtenkontrolle wurden seit den 60er Jahren stark ausgeweitet, heute liegt die Verbreitung von Verhütungsmitteln bei ca. 60 Prozent; Abtreibungen unterliegen jedoch gesetzlichen Einschränkungen. Die Tatsache, daß nach wie vor sehr viel mehr Frauen als Männer eine Sterilisation vornehmen lassen, macht deutlich, daß Frauen in der patriarchalischen Sozialstruktur Sri Lankas große Schwierigkeiten haben, ihre Rechte durchzusetzen.

Chancengleichheit im Berufsleben

Nach Artikel 11 der Anti-Diskriminierungs-Konvention der UN sollen zur Schaffung von Chancengleichheit im Berufsleben bei der Auswahl von Bewerbern für einen Arbeitsplatz die gleichen Kriterien für Männer und Frauen angewendet werden. Darüber hinaus wird gefordert, Frauen die gleichen Löhne

wie ihren männlichen Kollegen zu zahlen und den Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz zu sicherzustellen.

Die offiziellen Zahlen zur Beschäftigungssituation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt sind oft wenig aussagekräftig, da die aus den Industrienationen stammenden Klassifikationssysteme insbesondere die ökonomischen Aktivitäten von Frauen zu Hause und im informellen Sektor der Landwirtschaft nicht berücksichtigen. So kann man davon ausgehen, daß die Zahlen aus den Jahren 1985/86, die den Anteil der Frauen an der Gesamtheit der ökonomischen Aktivitäten mit 32,5 Prozent angeben, nicht der Realität entsprechen.

Trotz des verfassungsmäßig festgeschriebenen Diskriminierungsverbots gibt es nach wie vor keine Chancengleichheit für Männer und Frauen auf dem Arbeitsmarkt. Seit Ende der 60er Jahre, als die Arbeitslosigkeit Rekordmarken erreichte, war die Zahl der arbeitslosen Frauen immer doppelt so hoch wie der Anteil arbeitsloser Männer (1969: 11,4 Prozent Männer und 21,2 Prozent Frauen; 1981/82: 7,8 Prozent und 21,3 Prozent und 1990: 9,1 Prozent bzw. 23,5 Prozent).

Am stärksten von der Arbeitslosigkeit betroffen sind in der Regel Schulabgänger der Sekundarstufe (mittlere Reife), wobei in dieser Gruppe wiederum

Frauen die größeren Schwierigkeiten bei der Jobsuche haben. Im Laufe der 80er Jahre hat sich die Beschäftigungssituation für Frauen (und Männer) deutlich verschlechtert. Während 1981 noch 79,4 Prozent der arbeitenden Frauen einen festen Arbeitsplatz mit regelmäßiger Bezahlung hatten, waren es 1990 nur noch 55,6 Prozent. Diese Entwicklung hat unter anderem dazu geführt, daß viele Frauen nur im Familienhaushalt ohne jede Bezahlung tätig sind (1981: 6,5 Prozent der Frauen; 1990: 25,1 Prozent).

Der Großteil der Frauen ist nach wie vor in den Bereichen Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistung in Jobs beschäftigt, die fast keine fachlichen Qualifikationen voraussetzen. In bestimmten Bereichen, wie der Plantagenwirtschaft, den traditionellen Handwerken oder dem Gesundheits- und Erziehungswesen, sind Frauen deutlich stärker repräsentiert als Männer.

Benachteiligung von Frauen im Berufsleben

Die Rechte und Interessen von Frauen werden in fast allen Bereichen der Wirtschaft verletzt; insbesondere deshalb, weil die Durchsetzung von Arbeitsschutzbestimmungen für Frauen ungenügend ist. Frauen, die im informellen



Insbesondere im landwirtschaftlichen Sektor werden Frauen in Sri Lanka diskriminiert.

Sektor tätig sind, kommen überhaupt nicht in den Genuß von Arbeitsschutzbestimmungen.

Artikel 14 der UN-Konvention berücksichtigt ganz gezielt die Interessen von Frauen aus ländlichen Gebieten und verlangt von den Regierungen, die sozialen und ökonomischen Leistungen dieser Frauen anzuerkennen und ihre spezifischen Probleme zu berücksichtigen. Insbesondere im landwirtschaftlichen Sektor werden Frauen in Sri Lanka diskriminiert. Das gilt sowohl in bezug auf eine gerechte und gleiche Entlohnung wie auch für den Zugang zu und den Besitz von eigenem Land. Eine entsprechende Verordnung aus dem Jahr 1935 sieht vor, daß Frauen keine Landrechte besitzen, also kein Land erwerben dürfen, und somit auch nichts unternehmen können, um ihre individuelle sozio-ökonomische Situation zu verbessern.

Seit 1984 erhalten die Arbeiterinnen in der Plantagenwirtschaft offiziell die gleichen Löhne wie ihre männlichen Kollegen, die Frauen müssen aber insgesamt länger arbeiten.

Die Industrialisierung Sri Lankas in jüngster Zeit war zu einem großen Teil nur durch die billige Arbeitskraft von Frauen möglich. Insbesondere in den Freihandelszonen Sri Lankas verrichten Frauen arbeitsintensive Tätigkeiten zu relativ geringen Löhnen, ohne die Möglichkeit zu einer weitergehenden beruflichen Qualifizierung zu haben. Im Interesse des "industrial peace", des Arbeitsfriedens, wird die Durchsetzung von arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen für die Beschäftigten nur sehr zurückhaltend betrieben, Gewerkschaften sind in diesen Zonen überhaupt nicht zugelassen.

In den 80er und 90er Jahren hat der Einsatz von Sub-Unternehmern im industriellen Sektor stark zugenommen. In dieser vielfach auf Heimarbeit basierenden Produktionsform sind die Frauen das schwächste Glied und müssen sich mit niedrigen Löhnen begnügen.

Im Dienstleistungssektor sind die meisten Frauen in Niedriglohn-Jobs beschäftigt, insbesondere im hauswirtschaftlichen Bereich besitzen weibliche Angestellte traditionell kaum Rechte. Es existieren zwar bereits seit dem 19. Jahrhundert Arbeitsschutzbestimmungen, doch sind diese weitgehend unbekannt und damit wirkungslos.

Der Bedarf an billiger Arbeitskraft im hauswirtschaftlichen Bereich in den reicheren Industriestaaten hat dazu geführt, daß viele Frauen, die eine Beschäftigung als Hausmädchen im Ausland suchten, unter der skrupellosen Vermittlungspraxis dubioser Agenturen zu leiden hatten. Da es weder gesetzliche Bestimmungen zu derartigen Arbeitsverhältnissen gibt noch bilaterale Vereinbarungen zwischen Sri Lanka und den jeweiligen, die Ar-

beitskräfte aufnehmenden Ländern existieren, kommt es häufig zu Fällen von Ausbeutung und sexuellem Mißbrauch.

Mädchenarbeit

Nach den existierenden Bestimmungen dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden. Diese Regelung findet allerdings in den Bereichen Hauswirtschaft, Landwirtschaft und im urbanen informellen Sektor bisher keine Anwendung. Kinderarbeit ist weitverbreitet und gerade Mädchen sind stark gefährdet, besonders im hauswirtschaftlichen Sektor, als Arbeitskräfte ausgebeutet oder sexuell mißbraucht zu werden.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß, ungeachtet der verfassungsmäßig garantierten Menschenrechte und im Widerspruch zur Forderung nach Gleichberechtigung, arbeitende Frauen nach wie vor diskriminiert werden. Ausschlaggebend dafür ist im wesentlichen die fehlende effektive Durchsetzung der Arbeitsschutzgesetze in den Bereichen, in denen Frauen zahlenmäßig am stärksten repräsentiert sind. Generell gilt, daß vielen Frauen die ihnen zustehenden Rechte gar nicht bekannt sind und sie keinen ausreichenden Zugang zu staatlichen Beratungs- und Hilfsangeboten in Fällen von Diskriminierung haben.

Internationale Normen

Die von der Regierung Sri Lankas ratifizierte UN-Konvention zur Abschaffung aller Formen von Diskriminierung gegen Frauen (CEDAW) dient dem Schutz der Frauen in allen Bereichen der Wirtschaft, also im öffentlichen, privaten und informellen Sektor. Die 1993 verabschiedete 'Women's Charter' übernimmt im wesentlichen die Vorgaben der CEDAW im Hinblick auf die Beschäftigungssituation von Frauen und sieht die Einrichtung einer Kommission vor, bei der betroffene Frauen Fälle von Diskriminierung und Mißbrauch zur Anzeige bringen können. Bedauerlich ist jedoch, daß die Charta keine Gesetzeskraft besitzt.

Die Regierung Sri Lankas hat in den 80er und 90er Jahren verschiedene Konventionen der UN-Unterorganisation ILO (International Labour Organisation) ratifiziert; bemerkenswerterweise wurde jedoch im Jahre 1984 die Anerkennung der ILO-Konvention zum Verbot der Nachtarbeit für Frauen zurückgezogen, wahrscheinlich auf Druck der Export-Industrie.

Arbeitsschutzgesetzgebung für Frauen

In Sri Lanka gibt es eine lange Tradition der Arbeitsschutzgesetzgebung, die weitgehend internationalen Standards

entspricht. Das Hauptanliegen der verschiedenen Arbeitsschutzgesetze besteht darin, Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen und Entlohnung vernünftig zu regeln. Die Einrichtung von speziellen Arbeitsgerichten ermöglicht es den Betroffenen, Fälle von Mißbrauch und Diskriminierung vor einem Gericht verhandeln zu lassen. Die Inanspruchnahme dieser Gerichte hängt natürlich stark davon ab, inwieweit Frauen überhaupt von der Existenz solcher Gerichte wissen und ihre Rechte kennen.

In den letzten Jahren gab es einige positive Veränderungen in bezug auf die Situation von arbeitenden Frauen. 1984 wurde die Entlohnung der Frauen in der Plantagenwirtschaft der der Männer angepaßt. Das gleiche gilt mittlerweile für sechzehn von achtzehn Industriebereichen des Landes.

In den Jahren 1987 und 1988 wurde der bezahlte Mutterschaftsurlaub im privatwirtschaftlichen und im öffentlichen Sektor von sechs Wochen auf zwölf Wochen ausgedehnt und schwangeren Frauen vor der Geburt Arbeitserleichterungen gewährt.

Politische Rechte

Artikel 7 und 8 der CEDAW verpflichtet die unterzeichnenden Regierungen, die Teilnahme von Frauen am politischen Leben (aktives und passives Wahlrecht, Mitarbeit in politischen Parteien, etc.) zu ermöglichen und zu fördern. Seit der Einführung des allgemeinen Wahlrechts im Jahre 1931 konnten Männer und Frauen als Wähler/innen aktiv am politischen Leben des Landes teilnehmen. Aus der durchschnittlichen Wahlbeteiligung, die bis auf 1988 immer um die 80 Prozent lag, geht hervor, daß ein ausgeprägtes politisches Bewußtsein bei der Bevölkerung vorhanden ist.

Für die Mitarbeit von Frauen in politischen Gremien und Institutionen gibt es keinerlei gesetzliche Beschränkungen, dennoch sind Frauen in den Parlamenten auf nationaler und lokaler Ebene deutlich unterrepräsentiert. Bemerkenswerterweise gab es in Sri Lanka die erste Premierministerin der Welt, Sirimavo Bandaranaike, deren Tochter Chandrika Kumartunga mittlerweile erste Präsidentin des Landes ist. Jedoch lag Anfang der 90er Jahre der Anteil von weiblichen Parlamentsabgeordneten bei nur 5,8 Prozent.

Der Hauptgrund für die ungenügende Repräsentanz von Frauen in der Politik liegt darin, daß die politischen Parteien diesem Thema bisher nur wenig Beachtung geschenkt haben und intern nichts unternommen wurde, die Nominierung von Frauen zu forcieren. Nicht zuletzt deshalb fehlt vielen Frauen die Motivation, sich stärker in der Politik zu profilieren. Darüber hinaus ist auch die tra-



Die Industrialisierung Sri Lankas in jüngster Zeit war zu einem großen Teil nur durch die billige Arbeitskraft von Frauen möglich. Insbesondere in den Freihandelszonen Sri Lankas verrichten Frauen arbeitsintensive Tätigkeiten zu relativ geringen Löhnen, ohne die Möglichkeit zu einer weitergehenden beruflichen Qualifizierung zu haben. Hier demonstrieren junge Frauen für eine Lohnerhöhung.

ditionell patriarchalisch geprägte Sozialstruktur, die eine klare Rollenverteilung vorgibt, einem verstärkten politischen Engagement von Frauen nicht gerade förderlich. Die meisten Frauen gelangen durch verwandtschaftliche Beziehungen zu einem männlichen Abgeordneten ins Parlament; sie sind jedoch dann in der Lage, durch ein eigenständiges politisches Engagement den Parlamentssitz zu halten.

Die Repräsentanz von Frauen in Regierungsämtern auf allen staatlichen Ebenen ist sehr gering. Ende der 80er Jahre gab es in den verschiedenen Ministerien auf nationaler Ebene nur sechs Frauen in verantwortungsvollen Positionen, unter den 24 Kabinettsministern war nur eine Frau und die war, wie nicht anders zu erwarten, für Gesundheits- und Frauenangelegenheiten zuständig.

Frauen und Familie

Artikel 16 der UN-Konvention verpflichtet den Staat dafür zu sorgen, daß Frauen und Männer die gleichen Rechte in bezug auf Heirat und Familie haben. Der Pluralismus der multi-ethnischen und multi-religiösen Gesellschaft Sri Lankas wird insbesondere an den verschiedenen 'Personal Laws' der ver-

schiedenen sozio-religiösen Bevölkerungsgruppen (Kandyan Law, Thesavalamai Law, Muslim Law) deutlich. Diese 'Personal Laws' der einzelnen Bevölkerungsgruppen sind die Gesetze, die in verschiedenen zivilrechtlichen Angelegenheiten wie Heirat, Erbschaft, Scheidung, etc. maßgeblich sind. Ein Großteil der Bevölkerung unterliegt jedoch einem einheitlichen Zivilrecht, das auf säkularer Grundlage basiert. Allerdings finden sich auch in diesem allgemeinen Zivilrecht mehrere Frauen benachteiligende Konzeptionen: beispielsweise gilt der Mann als Haushaltsvorstand, die Sorgspflicht für ein uneheliches Kind liegt ausschließlich bei der Mutter und die Staatsbürgerschaft des Kindes richtet sich immer nach der des Vaters.

Frauen in Sri Lanka heiraten heute im Durchschnitt mit 25 Jahren, obwohl rechtlich bereits mit zwölf Jahren eine Heirat möglich wäre, was in der Konsequenz bedeutet, daß auch Kinderheiraten legal sind. Nach dem Gesetz müssen sowohl die Frau als auch der Mann dem Heiratsvertrag zustimmen. Es gibt jedoch im Zusammenhang mit arrangierten Hochzeiten immer wieder Fälle, in denen das Einverständnis der Frau nicht eingeholt wurde. Eine Ausnahme bildet

das patriarchalische 'Muslim Personal Law', das die Zustimmung der Braut nicht zwingend voraussetzt; hier kann auch der Vater an ihrer Stelle die Zustimmung erteilen. Im Gegensatz zum allgemeinen Zivilrecht akzeptiert das 'Muslim Personal Law' die Polygamie, wobei ein Muslim bis zu vier Ehefrauen haben darf; in der Praxis kommt dies jedoch sehr selten vor. Auch ist eine einseitige Scheidung von seiten des Mannes möglich.

Nach den Vorgaben des allgemeinen Zivilrechts ('Married Women's Property Ordinance von 1923') besitzen Frauen die gleichen Rechte wie Männer in Eigentumsangelegenheiten. Söhne und Töchter erben zu gleichen Teilen, wenn kein Testament vorliegt. Eine Witwe hingegen erbt nur die Hälfte des Besitzes des Ehemannes, wenn die Ehe kinderlos geblieben ist. Die andere Hälfte des Erbes fällt in solchen Fällen an die Familie des Verstorbenen.

Gewalt gegen Frauen

Gewalt gegen Frauen, insbesondere sexuell motivierte Gewalt, findet man in allen Bereichen. Sexuelle Belästigungen während und nach der Arbeitszeit sind durchaus nicht ungewöhnlich. Wehren

sich Frauen gegen derartige Übergriffe durch ihre männlichen Vorgesetzten, laufen sie Gefahr, von diesen schikaniert zu werden oder sogar ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Außer ein paar wenigen Studien zur Beschäftigungssituation von Frauen, die in den Freihandelszonen arbeiten, gibt es wenig Literatur bzw. statistische Daten zu diesem Problemreich.

In besonderer Weise sind die in den Freihandelszonen arbeitenden Frauen gefährdet: Die meisten von ihnen haben ihren Heimatort erstmals für längere Zeit verlassen. Sich in der neuen Umgebung zurechtzufinden, ist oft nicht einfach, viele Frauen sind völlig auf sich allein gestellt und schutzlos. In dieser Situation kommt es immer wieder zu Vergewaltigungen, wie Berichte aus den Freihandelszonen Katunayake und Jaela belegen. Auch Frauen, die im Ausland arbeiten, können Opfer sexueller Übergriffe werden, da sie vielfach ihre eigenen Rechte nicht kennen und keine Möglichkeit haben, derartige Straftaten zur Anzeige zu bringen. In Schulen kommt es zu sexuellen Übergriffen durch Lehrer. Viele Fälle von sexuell motivierter Gewalt gegen Schülerinnen und Studentinnen werden jedoch nicht angezeigt, da die betroffenen Frauen aufgrund der Abhängigkeit von Lehrern und Professoren befürchten müssen, ihre gesamte Ausbildung zu gefährden, wenn sie sich gegen Übergriffe zur Wehr setzen.

Gewalt in der Ehe

Im Rahmen einer von der Frauenhilfsorganisation 'Women-In-Need' (WIN) erarbeiteten Studie zum Thema Gewalt gegen Frauen in der Ehe wurden 200 Frauen verschiedener ethnischer Gruppen aus urbanen Haushalten mit geringen Einkommen befragt. Aus der Studie geht hervor, daß 60 Prozent der befragten Frauen in der Vergangenheit unter Übergriffen zu leiden hatten. Fast alle Opfer von Gewalt in der Ehe waren Mütter (98 Prozent), von denen wiederum 42 Prozent sogar während der Schwangerschaft geschlagen worden waren. 29 Prozent der Frauen

gaben an, daß nicht nur sie, sondern auch die Kinder von den Ehemännern verprügelt worden sind. Selbst ökonomische Unabhängigkeit stellt keinen Schutz gegen die Gewalt in der Ehe dar: immerhin waren 24 Prozent der befragten Frauen finanziell unabhängig von ihren Ehemännern. 38 Prozent der Frauen, die ihr zu Hause aufgrund der ihnen

zugefügten Gewalt verlassen hatten, kehrten zu ihrem Ehemann zurück. Offensichtlich ist aus der Sicht betroffener Frauen die Rückkehr zu einem prügelnden Ehemann der gesellschaftlichen Stigmatisierung und Isolierung, die alleinstehende Frauen erdulden müssen, vorzuziehen.

Auch in diesem Bereich muß man von einer hohen Dunkelziffer ausgehen, viele Gewalttaten gegen Frauen in der Ehe bleiben ungeahndet. Opfer von Gewalt können jedoch nicht nur die Ehefrauen werden, auch Töchter, Schwiegertöchter und sogar weibliche Hausangestellte sind häufig betroffen. In vielen Fällen ist die Schwiegermutter die treibende Kraft hinter den Übergriffen gegen ihre Schwiegertochter.

Zusammenbruch staatlicher Strukturen

Immer wenn staatliche Strukturen zusammenbrechen und die Einhaltung der Menschenrechte nicht mehr garantiert werden kann, sind Frauen und Kinder am stärksten davon betroffen. Der mittlerweile über zehn Jahre andauernde Bürgerkrieg im Norden und Osten Sri Lankas und bewaffnete Aufstände in anderen Landesteilen haben tausende von Menschen zu Obdachlosen gemacht. Insbesondere Frauen sind in Kriegssituationen massiv Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt; Tausende wurden vergewaltigt oder brutal ermordet.

Vergewaltigung als Straftatbestand

Paragraph 363 des Strafgesetzbuches beschreibt den Straftatbestand der Vergewaltigung, der mit bis zu 20 Jahren Gefängnis bestraft werden kann. Ebenfalls strafbar sind sexuelle Beziehungen zum Mädchen; Bestimmungen zur Tatbestand der Vergewaltigung in der Ehe existieren jedoch nicht. Im Jahre 1990 wurden der Polizei 369 Fälle von Vergewaltigungen gemeldet. Die tatsächliche Anzahl von Vergewaltigungsfällen liegt aus bekannten Gründen jedoch weit höher. Nach Polizeiangaben gibt

Tab.5: Alphabetisierung nach Sektor und Geschlecht

| | Volkszählung 1946 | Volkszählung 1953 | Volkszählung 1963 | Volkszählung 1971 | CF & SE Survey 1978/79 | CF & SE Survey 1981/82 | Volkszählung 1981 | LF & SE Survey 1985/86 |
|---------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|------------------------|------------------------|-------------------|------------------------|
| Gesamt-Insel | | | | | | | | |
| Gesamt | 62,8 | 69,0 | 76,8 | 78,5 | 86,2 | 85,4 | 86,5 | 84,2 |
| Männer | 76,5 | 80,7 | 85,6 | 85,6 | 90,0 | 89,9 | 90,5 | 88,6 |
| Frauen | 46,2 | 55,5 | 67,1 | 70,9 | 81,9 | 81,1 | 82,8 | 80,0 |
| Städtisch | | | | | | | | |
| Gesamt | 76,2 | 82,6 | 87,7 | 66,2 | 90,7 | 89,7 | 93,3 | 89,1 |
| Männer | 84,5 | 88,5 | 91,8 | 90,3 | 92,9 | 92,9 | 95,3 | 92,4 |
| Frauen | 65,7 | 74,1 | 82,7 | 81,6 | 88,7 | 89,8 | 91,0 | 86,1 |
| Ländlich | | | | | | | | |
| Gesamt | 60,1 | 66,4 | 70,1 | 76,2 | 87,8 | 86,0 | 84,5 | 84,6 |
| Männer | 74,7 | 79,0 | 83,9 | 84,1 | 91,6 | 90,1 | 89,0 | 88,5 |
| Frauen | 41,0 | 52,4 | 63,6 | 67,9 | 83,2 | 82,1 | 79,9 | 80,7 |
| Siedlung | | | | | | | | |
| Gesamt | | | | | 65,6 | 64,8 | | 59,4 |
| Männer | | | | | 79,3 | 78,0 | | 74,5 |
| Frauen | | | | | 52,1 | 52,6 | | 45,9 |

CF & SE Survey - Consumer Finances and Socio-economic Survey, Central Bank of Ceylon

LF & SE Survey - Labour Finance and Socio-economic Survey, Department of Census and Statistics

Quelle: Department of Census and Statistics, Central Bank of Ceylon

Tab.6: Arbeitslosenraten

| Jahr | Gesamt | Männer | Frauen |
|---------|--------|--------|--------|
| 1963 | 7,3 | 8,9 | 7,6 |
| 1969/70 | 13,9 | 11,4 | 21,2 |
| 1971 | 18,7 | 14,3 | 31,1 |
| 1973 | 24,0 | 18,9 | 36,3 |
| 1973 | 17,4 | 13,7 | 26,8 |
| 1975 | 19,9 | 14,3 | 32,9 |
| 1978/79 | 14,7 | 9,2 | 24,9 |
| 1980/81 | 15,8 | 12,4 | 23,0 |
| 1981 | 17,8 | 13,2 | 31,8 |
| 1981/82 | 11,7 | 7,8 | 21,3 |
| 1985/86 | 14,1 | 10,8 | 20,8 |
| 1990 | 14,0 | 9,1 | 23,4 |

Quellen:
 Census of Ceylon 1963
 Socio-economic Survey of Ceylon, Dept. of Census and Statistics 1969/70
 Census of Ceylon 1971
 Consumer Finances and Socio-economic Survey 1973, Central Bank, Colombo
 The Determinants of Labour Force Participation Rates in Sri Lanka 1973, Central Bank of Ceylon, Colombo 1975
 Land and Labour Utilization Survey 1975, Central Bank of Ceylon, Colombo
 Consumer Finances and Socio-economic Survey 1978/79, Central Bank of Ceylon
 Labour Force and Socio-economic Survey, Dept. of Census and Statistics 1982
 Census of Ceylon 1981
 Consumer Finances and Socio-economic Survey 1981/82, Central Bank of Ceylon
 Labour Force and Socio-economic Survey 1985/86, Dept. of Census and Statistics
 Labour Force Survey, 1990 (First Quarter), Dept. of Census and Statistics



Gewalt in der Ehe wird aufgrund der existierenden sozialen Normen, die den staatlichen Eingriff in die Privatsphäre der Familie fast unmöglich machen, nur selten verfolgt.

es aus den ländlichen Gebieten fast keine Anzeigen wegen sexueller Übergriffe. Etwa ein Fünftel aller bei der Polizei zur Anzeige gebrachten Vergewaltigungsfälle kommen nicht vor die Gerichte. Vergewaltigungsfälle werden häufig dann nicht weiterverfolgt, wenn beispielsweise das Verbrechen zu spät gemeldet wurde, es verwandtschaftliche Beziehungen zwischen dem Opfer und dem mutmaßlichen Täter gibt oder das Opfer sich einer medizinischen Untersuchung entzieht.

Der sexuelle Mißbrauch von Kindern unter zwölf Jahren wird wie der in Paragraph 363 niedergelegte Straftatbestand der Vergewaltigung geahndet. Trotz besonderer Bestimmungen zum Schutz von Kindern, kommen immer wieder Fälle von sexuellem Mißbrauch vor. Auch hier ist die Dunkelziffer enorm, da aufgrund von Scham, Demütigung und Familienehre meist auf eine Anzeige verzichtet wird.

Vergewaltigung und Inzest

Entgegen der weit verbreiteten Annahme, Vergewaltigungen passierten nur an einsamen Plätzen und in dunklen Ecken, kann man davon ausgehen, daß derartige Übergriffe auch in Heimen, Krankenhäusern, Gefängnissen, psychiatrischen Kliniken und Schulen vorkommen.

Fälle von Inzest werden selten zur Anzeige gebracht, in den Jahren 1988-91 wurden nur acht Fälle dokumentiert.

Obwohl die Verfassung jede Diskriminierung von Frauen verbietet, reichen die existierenden Schutzbestimmungen nicht aus, um der Benachteiligung von Frauen entgegenzuwirken. Die genauere Betrachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu wichtigen Straftatbeständen wie sexueller Belästigung, Gewalt in der Ehe und Vergewaltigung machen deutlich, daß es erhebliche Defizite in diesem Bereich gibt. Solange es bei einer sexuellen Belästigung nicht zum Körperkontakt kommt, kann die betroffene Frau kaum auf wirksame gesetzliche Hilfe hoffen.

Die Effektivität und Qualität eines Rechtssystems ist stark davon abhängig, inwieweit auch schwache soziale Gruppen dieses Rechtssystem für sich in Anspruch nehmen können. Für viele Frauen in Sri Lanka, die Opfer von Gewalttaten werden, wird es keine Gerechtigkeit geben, da ihr Zugang zu Strafverfolgungsbehörden und Gerichten stark eingeschränkt ist. Verantwortlich dafür sind häufig die Unkenntnis der eigenen Rechte, finanzielle Probleme und frauenfeindliche soziale Konzepte, die auf Begriffen wie Scham und Schuld basieren.

Insbesondere die Ahndung von Gewalt

in der Ehe wird aufgrund der existierenden sozialen Normen, die den staatlichen Eingriff in die Privatsphäre der Familie fast unmöglich machen, erschwert. Es gibt kein spezielles Gesetz zur Verfolgung von Gewalt in der Ehe. Polizei und Gerichte tun sich schwer, einen solchen Straftatbestand anzuerkennen. Folglich ist die Verfolgung und Verurteilung von gewalttätigen Ehemännern eher die Ausnahme als die Regel. Es ist dringend notwendig, sowohl bei den Strafverfolgungsbehörden als auch in der Öffentlichkeit das Bewußtsein dafür zu schaffen, daß Gewalt in der Ehe nicht als Kavaliärsdelikt anzusehen ist.

Darüber hinaus gibt es nur wenige kompetente und engagierte Anwälte, die bereit sind, die meist armen Frauen zu verteidigen. Oft dauern Prozesse zu Vergewaltigungstraftaten viele Jahre, was für die betroffenen Frauen psychisch und finanziell kaum durchzustehen ist. All dies führt dazu, daß es selten zu Verurteilungen kommt, womit die Würde der betroffenen Frauen ein zweites Mal mit Füßen getreten wird.

(Der Beitrag erschien in: Sri Lanka State of Human Rights, 'Law and Society Trust', Colombo, 1994. Übersetzung: Stephanie Lovasz und Oliver Stege)